

Anlage 1

1. Der Rat entsendet in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln GmbH (SWK):

.....
(Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW den Oberbürgermeister bzw. die/den von ihm vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Stadt Köln)

2. Des Weiteren schlägt der Rat der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Köln GmbH folgende 9 Mitglieder zur Wahl in den Aufsichtsrat vor:

.....

.....
.....
.....
.....
.....

Er beauftragt den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Köln GmbH entsprechend zu votieren.

Die Benennung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschafterversammlung der SWK aufgrund der Vorschläge des Rates neue Aufsichtsratsmitglieder bestellen kann. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen benannten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Alternative:

1. Der Rat entsendet in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln GmbH (SWK)

.....
(Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW den Oberbürgermeister bzw. die/den von ihm vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Stadt Köln)

Herrn Dr. Stadtkämmerer Norbert Walter-Borjans

2. Des Weiteren schlägt der Rat der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Köln GmbH folgende 8 Mitglieder zur Wahl in den Aufsichtsrat vor:

.....
.....
.....
.....
.....	

Er beauftragt den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Köln GmbH entsprechend zu votieren.

Die Benennung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschafterversammlung der SWK aufgrund der Vorschläge des Rates neue Aufsichtsratsmitglieder bestellen kann. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen benannten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.